



Inhalt

- 12. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 14.05.2025 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ im Ortsteil Nordborchen**
- 13. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 14.05.2025 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen
- 14. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 14.05.2025 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- Bebauungsplan Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfen

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

- 15. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 14.05.2025 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- **54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Nordborchen**
 - **4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen**
- 16. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 14.05.2025 über die Veröffentlichung der Bauleitplanunterlagen im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Kirchenfelde" im Ortsteil Dörenhagen**

Öffentliche Bekanntmachung

über die Veröffentlichung der Bauleitplanunterlagen im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Kirchenfelde" im Ortsteil Dörenhagen

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Borcheln hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Den Entwürfen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Kirchenfelde“ einschließlich Begründung und dem Entwässerungskonzept wird zugestimmt.

2. Die Veröffentlichung der Entwürfe des Bauleitplanes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Kirchenfelde“ wird beschlossen.“

Geltungsbereich

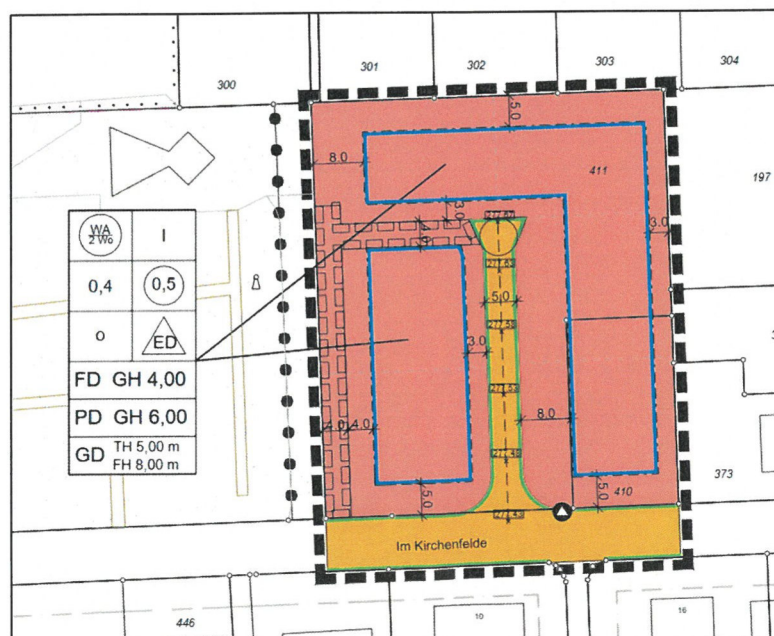
Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 „Im Kirchenfelde“, welcher am 03.12.1981 in Kraft getreten ist und letztmals im Jahr 1996 geändert wurde. Die Flurstücke 410 und 411, Flur 2 in der Gemarkung Dörenhagen sind im Bebauungsplan bisher als öffentliche Grünfläche bzw. als Spielplatz ausgewiesen. Aufgrund dessen wird eine Bebauungsplanänderung notwendig, um im Änderungsbereich Bauland entwickeln zu können.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,42 ha, befindet sich zentral gelegen im Ortsteil Dörenhagen. Er wird im Norden von der Bebauung der „Sebastianstraße“ sowie im Osten und Süden von der Bebauung der Straße „Im Kirchenfelde“ umgeben. Westlich angrenzend befindet sich der Friedhof von Dörenhagen sowie die Kirche St. Meinolfus.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 410, 411 sowie 455 (teilweise) der Flur 2 in der Gemarkung Dörenhagen.

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes: ■ ■ ■ ■ ■



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Im Kirchenfelde“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Anwendung dessen ist möglich, da

- der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient,
- eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird,
- durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
- keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Es wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.

Die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

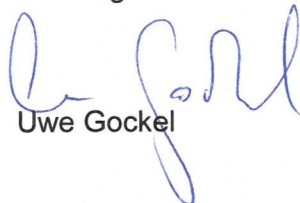
Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Borchten vom 13.05.2025 überein.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Borchten über die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Kirchenfelde" im Ortsteil Dörenhagen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 14.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 16:02



Uwe Gockel

Die Gemeinde Borchten gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe des Bauleitplanes, die Begründung, das Bodengutachten, das Entwässerungskonzept sowie die geruchstechnischen Untersuchungen in der Zeit vom

20.05.2025 bis 20.06.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Verfahrensunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Borchten kann auf der Internetseite <https://www.borchten.de/de/> unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die Bauleitplanunterlagen werden des Weiteren während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers, Herrn Lüke) ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Borchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes bzw. Bauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Gemeinde Borchten
Bauverwaltung
Unter der Burg 1
33178 Borchten
E-Mail: bauverwaltung@borchten.de

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

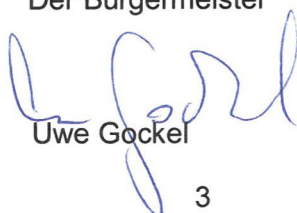
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 14.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 16:18


Uwe Gockel